

11-1763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7054/1-Pr 1/80

777/AB

1980 -12- 05

zu 762/11

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 762/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen (762/J), betreffend die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in der Strafvollzugsanstalt Stockerau, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Derzeit kann etwa die Hälfte der gemäß § 21 Abs. 2 StGB verurteilten Personen in der Sonderanstalt Mittersteig untergebracht werden. Um möglichst alle geistig abnormen Rechtsbrecher im erforderlichen Ausmaß psychiatrisch und psychologisch betreuen zu können, wird die Kapazität der Sonderanstalt Mittersteig durch einen Umbau erweitert. Bis zur Fertigstellung dieses Umbaues in etwa drei Jahren wird die Außenstelle des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Korneuburg in Stockerau als Außenstelle der Sonderanstalt Mittersteig zur Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB verurteilter Personen verwendet. Die Außenstelle in Stockerau hat sich auf Grund der räumlichen und personellen Gegebenheiten für diesen Zweck von allen in Betracht kommenden Justizanstalten allein als geeignet erwiesen.

Die Justizverwaltung prüft laufend, wie im Interesse eines effizienten Straf- und Maßnahmenvollzugs die vorhandenen Justizanstalten verwendet werden können. Dies kann in Zukunft auch zu einer anderen Verwendung der Außenstelle Stockerau, etwa für nicht geistig abnorme Rechtsbrecher, die einer besonderen Form der Betreuung bedürfen (z.B. alkoholisierte Verkehrstäter), führen. Eine Entscheidung darüber wird im gegebenen Zeitpunkt getroffen werden.

- 2 -

Es entspricht den Empfehlungen der von mir eingesetzten Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Falles Werner Kniesek, daß die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die gemäß § 21 Abs. 2 StGB derzeit in Strafvollzugsanstalten untergebrachten Personen in eigenen Anstalten, die ausschließlich dem Maßnahmenvollzug gewidmet sind, zusammenzufassen.

Zu 3:

Nach der mir von der zuständigen Fachsektion erteilten Information ist dem Bürgermeister von Stockerau seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht mitgeteilt worden, daß in der seinerzeitigen Außenstelle des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Korneuburg in Stockerau nur normale Rechtsbrecher untergebracht würden.

Zu 4:

Ja. Der in der Anfrage Genannte ist der Leiter der für die Planung und Organisation des Straf- und Maßnahmenvollzugs zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz. Im übrigen wird auf die Antwort zu 1 und 2 verwiesen.

4 . Dezember 1980

Bzwoda